



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 38/2019

19. September 2019

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Elften Tarifvertrag zur Änderung des Normalvertrags Bühne Az.: 16-P 2122/1/76-2019/45416 vom 14. August 2019.....1302

Elfter Tarifvertrag vom 1. Juni 2019 zur Änderung des Normalvertrags Bühne vom 15. Oktober 2002 .....1302

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den Zeitraum Mai bis Juli 2019 Az.: 23-FV 5031/2/2-2019/46841 vom 3. September 2019 .....1308

### Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Finanzierung regionaler und landesweiter Projekte zur Digitalisierung des Schulwesens (VwV RegioDigiS) vom 27. August 2019 .....1309

### Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 vom 4. September 2019 .....1312

### Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Aufhebung der Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an die Sächsische Tierseuchenkasse vom 31. Juli 2019.....1314

### Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung einer Startprämie für den Erhalt der Steillagenbewirtschaftung Weinbau (Förderrichtlinie Startprämie Steillagenbewirtschaftung im Weinbau – RL Startprämie Weinbau/2019) vom 3. September 2019 .....1315

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für den Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Anlage zur Rückgewinnung von seltenen Erden, Technologiemetallen und Edelmetallen der Firma FNE Entsorgungsdienste Freiberg GmbH am Schachtweg in 09599 Freiberg Gz.: C44-8431/1028 vom 3. September 2019 .....1317

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Firma Siltronic AG „Umnutzung einer Notstromanlage zu einem Spitzen-Kraftwerk zur Stromerzeugung“ am Standort Berthelsdorfer Straße 113 in 09599 Freiberg Gz.: C44-8431/643 vom 30. August 2019.....1319

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Gewässerinstandsetzung Jordanbach – geplantes Hochwasserrückhaltebecken „Am alten Bahndamm“ Gz.: C46\_DD-8301/23/7 vom 3. September 2019 .....1320

**Sächsisches Staatsministerium der Finanzen**  
**Bekanntmachung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen**  
**über den Elften Tarifvertrag zur Änderung des Normalvertrags Bühne**

**Az.: 16-P 2122/1/76-2019/45416**

**Vom 14. August 2019**

Nachstehend wird der Elfte Tarifvertrag vom 1. Juni 2019 zur Änderung des Normalvertrags (NV) Bühne vom 15. Oktober 2002 bekannt gegeben.

Dresden, den 14. August 2019

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen  
 Dirk Diedrichs  
 Amtschef

**Elfter Tarifvertrag**  
**vom 1. Juni 2019**  
**zur Änderung des Normalvertrags Bühne**  
**vom 15. Oktober 2002**

Zwischen

dem Deutschen Bühnenverein –  
 Bundesverband der Theater und Orchester, Köln,  
 – Vorstand –

einanderseits

und

der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger,  
 Hamburg,  
 – Präsident –

sowie

der Vereinigung deutscher Opernchöre  
 und Bühnentänzer e. V., Köln,  
 – Geschäftsführer –

andererseits

wird der folgende Tarifvertrag abgeschlossen:

**§ 1**

Der NV Bühne in der Fassung des Zehnten Änderungstarifvertrages vom 22. September 2017 wird wie folgt geändert:

1. § 1a NV Bühne wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für Sänger und Tänzer, mit denen veranstaltungsbezogene Verträge nach § 1 Abs. 5 Unterabs. 2 zur Mitwirkung in einem Opernchor bzw. in einer Tanzgruppe abgeschlossen werden, beträgt die Mindestgage an Bühnen nach § 1 Abs. 1 pro Aufführung das 1,5fache der Tagesgage (§ 75 Abs. 2 bzw. § 88 Abs. 2) ohne Einbeziehung jeglicher Zulagen des jeweiligen Opernchors bzw. der jeweiligen Tanzgruppe. Soweit den beteiligten Mitgliedern des Opernchors für die Aufführung eine Sondervergütung für das Singen in fremder Sprache zusteht oder zustehen würde, § 79 Abs. 2 Buchst. b und c, ist das 1,5fache dieser Sondervergütung zusätzlicher Teil der Mindestgage nach Satz 1. Für die Mitwirkung an zwei an demselben Tag stattfindenden Aufführungen werden insgesamt 150 vom Hundert der Mindestgage nach den Sätzen 1 und 2 gezahlt. Absätze 2 und 3 finden Anwendung. Wird der Sänger oder Tänzer in dem in Absatz 3 genannten Zeitraum in zeitlich vergleichbarem Umfang wie die Mitglieder des jeweiligen Opernchores bzw. der jeweiligen Tanzgruppe eingesetzt, tritt an die Stelle der in Absatz 3 genannten Mindestgage die Gage (§ 76 bzw. § 89) des jeweiligen Opernchors bzw. der jeweiligen Tanzgruppe.

Dieser Absatz gilt nicht für Abendeinspringer, die an nur bis zu fünf Aufführungen der gleichen Produktion und gegebenenfalls nur an einer Probe am Tag der ersten dieser Aufführungen mitwirken. Er

- gilt ebenfalls nicht für Mitglieder des Extrachores, sofern sie als solche eingesetzt werden.“
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6; in ihm wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
2. § 6 NV Bühne wird wie folgt geändert:
- a) Nach § 6 Abs. 1 NV Bühne wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Solomitglieder, Opernchorsänger und Tanzgruppenmitglieder, die an einer Premieren-Vorstellung, bei mehreren Premieren der gleichen Produktion an der ersten Premieren-Vorstellung, unmittelbar beteiligt waren, sind am ersten Werktag nach dieser Premieren-Vorstellung nur zu Teilnahme an Aufführungen sowie zu Tätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Aufführungen verpflichtet.“
- b) In § 6 Abs. 8 Unterabs. 1 NV Bühne werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- c) § 6 NV Bühne wird folgende Protokollnotiz angefügt:
- „Protokollnotiz zu Absatz 4:  
An freien Tagen und an halben freien Tagen (§§ 57, 66, 74 und 87) besteht für das Mitglied keine Erreichbarkeitspflicht.“
3. § 16 NV Bühne wird wie folgt geändert:  
In § 16 Abs. 4 NV Bühne wird die Zahl „23“ durch die Zahl „23a“ ersetzt.
4. § 27 NV Bühne wird wie folgt geändert:  
In § 27 Abs. 3 S. 2 Buchst. c NV Bühne werden die Worte „§ 200 RVO“ durch die Worte „§ 24i SGB V“ und die Worte „§ 13 Abs. 2 MuSchG“ durch „§ 19 MuSchG“ ersetzt.
5. § 39 NV Bühne wird wie folgt geändert:  
In § 39 Abs. 5 NV Bühne wird die Zahl „sechs“ durch die Zahl „acht“ ersetzt.
6. § 41a NV Bühne wird wie folgt geändert:  
In § 41a Abs. 2 Buchst. c NV Bühne werden die Worte „Ergänzungsbeitrag im Sinne des § 23 Abs. 5 der Anstaltssatzung“ durch „freiwillige Zusatzbeiträge im Sinne des § 23b Abs. 2 der Anstaltssatzung“ ersetzt.
7. § 42 NV Bühne wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text des § 42 NV Bühne wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
- „(2) Abweichend von Absatz 1 gilt an der jeweiligen Bühne folgende Regelung für bis zu jeweils zwei Funktionsträger (Ortsdelegierte und stellvertretende Ortsdelegierte bzw. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Lokalverbandes) der vertragschließenden Gewerkschaften, die ordnungsgemäß gewählt und dem Arbeitgeber durch die Gewerkschaft in Textform angezeigt wurden, während deren jeweiliger Amtszeit und zum Ende der Spielzeit, in der die Amtszeit endet: Der Arbeitgeber kann diesen Mitgliedern eine Nichtverlängerungsmittelung nach dem jeweiligen Absatz 2 der einschlägigen Vorschriften (§§ 61, 69, 83 bzw. 96) nur aussprechen, um das Arbeitsverhältnis unter anderen Vertragsbedingungen bei der (den) im Arbeitsvertrag angegebenen Bühne(n) fortzusetzen. Jedoch gilt diese Einschränkung nicht für die Mitglieder, für die die im jeweiligen Absatz 9 der zuvor genannten Vorschriften genannten Voraussetzungen vorliegen.“
8. Nach § 52 NV Bühne wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:
- „11. Abschnitt  
Solo- und Bühnentechnikervorstände
- § 52a  
Wahl und Zusammensetzung des Solovorstands und des Bühnentechnikervorstands
- (1) Die Solomitglieder und die Bühnentechniker wählen in unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl einen Solovorstand und einen Bühnentechnikervorstand (Vorstand).  
Weist der Arbeitgeber getrennte künstlerische Sparten aus, wählen die Solomitglieder jeder Sparte jeweils einen Vorstand, es sei denn die Solomitglieder verschiedener Sparten entscheiden in jeder Sparte mehrheitlich, durch einen Vorstand vertreten zu werden.  
Unterabsätze 1 und 2 gelten nicht für die Sparte Tanz, wenn ein Tanzgruppenvorstand gewählt wird und die Solotänzer mit Zustimmung der Tanzgruppe an der Wahl dieses Vorstands teilnehmen.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Solomitglieder für den Solovorstand und alle Bühnentechniker für den Bühnentechnikervorstand. Werden für die künstlerischen Sparten getrennte Solovorstände gewählt, sind nur die Solomitglieder der jeweiligen Sparte wahlberechtigt. Für die Zuordnung zu einer dieser Sparten ist der Arbeitsvertrag des Solomitglieds maßgebend. Im Zweifel entscheidet das Solomitglied einmalig vor der ersten Teilnahme an einer solchen Wahl.  
Wählbar sind alle Solomitglieder bzw. Bühnentechniker, die dem Theater mehr als eine Spielzeit angehören. Findet Absatz 1 Unterabs. 2 Anwendung, sind nur die Mitglieder der jeweiligen Sparte wählbar.
- (3) Ein Vorstand besteht aus dem Obmann und dem stellvertretenden Obmann. Sind mehr als 23 Mitglieder für die Wahl eines Vorstands wahlberechtigt, wird noch ein weiteres Mitglied gewählt.
- (4) § 48 Abs. 4 bis 6 finden entsprechend Anwendung.
- § 52b  
Amtszeit und Geschäftsordnung des Vorstands
- §§ 49 und 50 finden entsprechend Anwendung.
- § 52c  
Aufgaben und Befugnisse des Vorstands
- (1) Der Vorstand wirkt mit in allen Fällen, in denen ihm durch Gesetz oder Tarifvertrag (insbesondere §§ 56, 65) Aufgaben zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand kann beim Arbeitgeber Bedenken gegen die vorgesehene Spielplan- und Probeneinteilung geltend machen, die der Arbeitgeber in seine Erwägungen einbeziehen soll.
- (3) Der Vorstand wirkt daran mit, dass Proben und Veranstaltungen reibungslos ablaufen.“

§ 52d  
Schutz der Vorstandsmitglieder

(1) Den Mitgliedern des Vorstands dürfen wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand keine Nachteile erwachsen.

(2) Dem Solovorstand bzw. den Solovorständen wird zur Entlastung je Monat der Tätigkeit ein halber freier Tag gewährt. Der Vorstand entscheidet, welches Vorstandsmitglied diesen halben freien Tag in Anspruch nimmt. Der halbe freie Tag ist für das jeweilige Vorstandsmitglied im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber zu bestimmen.“

9. Die bisherige Überschrift „11. Abschnitt“ wird durch die Überschrift „12. Abschnitt“ ersetzt.
10. § 55 NV Bühne wird wie folgt geändert:
- a) In § 55 Abs. 2 NV Bühne werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- b) § 55 NV Bühne wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Für Solotänzer finden abweichend von Absatz 1 § 85 Abs. 1 (einschließlich der Protokollnotiz), 7, 8, 9 und 10 entsprechend Anwendung.“
11. § 56 NV Bühne wird wie folgt geändert:
- a) In § 56 Abs. 1 Unterabs. 1 S. 3 NV Bühne werden die Worte „der Sprecher der Sparte“ ersetzt durch die Worte „der Solovorstand“.
- b) § 56 NV Bühne wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Für Solotänzer findet anstelle der Absätze 1 bis 3 § 86 entsprechend Anwendung.“
12. § 57 NV Bühne erhält folgende Fassung:

„§ 57  
Freie Tage – Solo

(1) Das Solomitglied hat unbeschadet der an allen Tagen einer Spielzeit bestehenden Mitwirkungspflicht, ausgenommen an den Tagen der in die Spielzeit fallenden Theaterferien, Anspruch auf einen freien Tag wöchentlich und einen halben freien Tag je Woche.

(2) Die freien Tage sollen so gewährt werden, dass in der Regel nicht mehr als zwölf Tage zwischen zwei freien Tagen liegen. Kann in Ausnahmefällen ein freier Tag nicht gewährt werden, ist der Ausgleich innerhalb von sechs Wochen vorzunehmen. Ein Ausnahmefall im Sinne von Satz 2 liegt auch dann vor, wenn sich das Solomitglied auf Gastspielreise befindet.

(3) Die halben freien Tage sind während der Spielzeit zu gewähren. 26 halbe freie Tage sind innerhalb von 26 Wochen zu gewähren; für die übrigen halben freien Tage gilt dies im jeweiligen Zeitraum entsprechend. Wird ein halber freier Tag am Nachmittag gewährt, beginnt er mit dem Ende des Vormittagsdienstes. Endet dieser nach 14 Uhr, kann an diesem Tag kein halber freier Tag gewährt werden.

(4) Am 1. Mai und am 24. Dezember können weder ein freier Tag noch ein halber freier Tag gewährt werden.

(5) Die freien Tage gelten die wegen einer Beschäftigung an einem Sonntag oder an einem auf einen Werktag fallenden gesetzlichen Feiertag zu gewährende Freizeit ab. In jeder Spielzeit sind acht Sonntage außerhalb der Theaterferien beschäftigungsfrei zu lassen.“

13. Nach § 57 NV Bühne wird folgender § 57a NV Bühne eingefügt:

„§ 57a  
Freie Tage für Transition – Solo

(1) Für nachgewiesene berufliche Weiterbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen bzw. nachgewiesene einschlägige Maßnahmen zur Existenzgründung (Transition) erhält der Solotänzer pro Beschäftigungsjahr, das er als Solotänzer oder Tanzgruppenmitglied bei einem dem Deutschen Bühnenverein angehörenden Arbeitgeber zurückgelegt hat, drei bezahlte freie Tage.

(2) Für die Gewährung der freien Tage nach Absatz 1 muss die beabsichtigte Teilnahme an der beruflichen Weiterbildungs- oder Umschulungsmaßnahme bzw. Maßnahme zur Existenzgründung durch Anmeldung konkret nachgewiesen werden; die Maßnahme muss geeignet sein, auf eine konkret beabsichtigte und dem Arbeitgeber mitgeteilte berufliche Tätigkeit oder Existenzgründung vorzubereiten. Bei der Gewährung der freien Tage sind dienstliche Belange zu berücksichtigen, vor allem die Sicherstellung des Spielbetriebs. Soweit der Solotänzer bereits freie Tage nach Absatz 1 durch einen früheren Arbeitgeber erhalten hat, besteht kein Anspruch auf die erneute Gewährung dieser freien Tage durch den derzeitigen Arbeitgeber. Eine Abgeltung in Geld von nicht gewährten freien Tagen ist ausgeschlossen.“

14. § 58 NV Bühne wird wie folgt geändert:
- a) § 58 Abs. 5 Buchst. a NV Bühne wird gestrichen. Der Buchstabe a bleibt unbesetzt.
- b) § 58 Abs. 5 Buchst. b NV Bühne erhält folgende Fassung:  
„b) das Solomitglied nur insoweit an einer Gagenanpassung, die für die ersten zwölf Monate nach einer arbeitsvertraglichen Gagenanpassung tarifvertraglich wirksam wird, teilnimmt, als die tarifvertragliche höher als die arbeitsvertragliche Gagenanpassung ausfällt.“

15. § 59a NV Bühne erhält folgende Fassung:

„§ 59a  
Jubiläumszuwendung – Solo

(1) Das Solomitglied erhält als Jubiläumszuwendung nach einer ununterbrochenen Beschäftigungszeit bei demselben Arbeitgeber von mindestens zehn Jahren und nach einer Dienstzeit von

25 Jahren	350,00 Euro
40 Jahren	500,00 Euro.

Für Solotänzer ist abweichend von Unterabsatz 1 statt einer Dienstzeit von 25 Jahren eine solche von 15 Jahren und statt einer Dienstzeit von 40 Jahren eine solche von 25 Jahren maßgebend.

(2) Dienstzeit im Sinne von Absatz 1 sind alle Beschäftigungszeiten, die das Mitglied als Solomitglied bei Arbeitgebern, die dem Deutschen Bühnenverein angehören, zurückgelegt hat.“

16. § 61 NV Bühne wird wie folgt geändert:
- a) § 61 Abs. 4 NV Bühne erhält folgende Fassung:  
„Bevor der Arbeitgeber eine Nichtverlängerungsmitteilung ausspricht, hat er das Solomitglied zu hören. Das Solomitglied ist fünf Tage vor der Anhörung zur Anhörung schriftlich einzuladen. Die Einladung zur Anhörung gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn der Arbeitgeber nachweist, dass die Absendung der

Einladung fünf Tage vor der Anhörung an die dem Arbeitgeber bekannte Adresse erfolgt ist.

Auf schriftlichen Wunsch des Solomitglieds ist ein an der Bühne beschäftigter Arbeitnehmer und/oder ein Vertreter der satzungsmäßigen Organe der vertragschließenden Gewerkschaften berechtigt, an dem Anhörungsgespräch teilzunehmen und gehört zu werden.

Auf Seiten des Arbeitgebers dürfen auch Vertreter seines wirtschaftlichen Trägers teilnehmen.

Darüber hinausgehende gesetzliche und anderweitige rechtlich zwingende Beteiligungsrechte bleiben unberührt.“

- b) § 61 Abs. 6 S. 2 NV Bühne erhält folgende Fassung:  
„Im Falle der Verhinderung ist der Arbeitgeber auf schriftlichen Wunsch des Solomitglieds jedoch verpflichtet, eine von ihm namentlich bezeichnete Person zu hören, die zu dem in Absatz 4 Unterabs. 2 genannten Personenkreis gehört; Satz 1 gilt entsprechend.“
- c) § 61 Abs. 7 NV Bühne erhält folgende Fassung:  
„Der auf Wunsch des Solomitglieds teilnehmende Arbeitnehmer und der Vertreter der satzungsmäßigen Organe der vertragschließenden Gewerkschaften haben über den Inhalt der Anhörung gegenüber Dritten Vertraulichkeit zu wahren.“
- d) § 61 NV Bühne wird folgende Protokollnotiz zu Absatz 3 Unterabs. 3 angefügt:  
„Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass auch Spielzeiten nach der 15. Spielzeit einbezogen werden können.“
17. § 62 NV Bühne wird wie folgt geändert:  
a) Die bisherige Protokollnotiz zu § 62 NV Bühne wird Protokollnotiz Nr. 1. In dieser Protokollnotiz wird das Wort „Ballettdirektors“ durch die Worte „Ballett-/Tanzdirektors“ ersetzt.  
b) Nach dieser Protokollnotiz wird folgende Protokollnotiz Nr. 2 angefügt:  
„2. Erhält aus Anlass des Wechsels des Ballett-/Tanzdirektors, dem nicht die Vollmachten eines Intendanten übertragen sind, mindestens ein Drittel der Tänzer (Solotänzer und Tanzgruppenmitglieder) eine Nichtverlängerungsmittelung, finden die Absätze 1 bis 3 entsprechend Anwendung.“
18. § 65 NV Bühne wird wie folgt geändert:  
In § 65 Abs. 1 Unterabs. 1 S. 3 NV Bühne werden die Worte „der Sprecher der Sparte“ ersetzt durch die Worte „der Bühnentechnikervorstand“.
19. § 66 NV Bühne wird wie folgt geändert:  
a) § 66 Abs. 2 S. 4 NV Bühne wird gestrichen.  
b) § 66 Abs. 3 S. 3 NV Bühne wird gestrichen.
20. § 67 NV Bühne wird wie folgt geändert:  
a) § 67 Abs. 4 Buchst. a NV Bühne wird gestrichen. Der Buchstabe a bleibt unbesetzt.  
b) § 67 Abs. 4 Buchst. b NV Bühne erhält folgende Fassung:  
„b) der Bühnentechniker nur insoweit an einer Gagenanpassung, die für die ersten zwölf Monate nach einer arbeitsvertraglichen Gagenanpassung tarifvertraglich wirksam wird, teilnimmt, als die tarifvertragliche höher als die arbeitsvertragliche Gagenanpassung ausfällt.“

21. § 68a NV Bühne erhält folgende Fassung:

„§ 68a

Jubiläumszuwendung – Bühnentechniker

(1) Der Bühnentechniker erhält als Jubiläumszuwendung nach einer ununterbrochenen Beschäftigungszeit bei demselben Arbeitgeber von mindestens zehn Jahren und nach einer Dienstzeit von

25 Jahren 350,00 Euro

40 Jahren 500,00 Euro.

(2) Dienstzeit im Sinne von Absatz 1 sind alle Beschäftigungszeiten, die das Mitglied als Bühnentechniker bei Arbeitgebern, die dem Deutschen Bühnenverein angehören, zurückgelegt hat.“

22. § 69 NV Bühne wird wie folgt geändert:

a) § 69 Abs. 4 NV Bühne erhält folgende Fassung:

„Bevor der Arbeitgeber eine Nichtverlängerungsmittelung ausspricht, hat er den Bühnentechniker zu hören. Der Bühnentechniker ist fünf Tage vor der Anhörung zur Anhörung schriftlich einzuladen. Die Einladung zur Anhörung gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn der Arbeitgeber nachweist, dass die Absendung der Einladung fünf Tage vor der Anhörung an die dem Arbeitgeber bekannte Adresse erfolgt ist.

Auf schriftlichen Wunsch des Bühnentechnikers ist ein an der Bühne beschäftigter Arbeitnehmer und/oder ein Vertreter der satzungsmäßigen Organe der vertragschließenden Gewerkschaften berechtigt, an dem Anhörungsgespräch teilzunehmen und gehört zu werden.

Auf Seiten des Arbeitgebers dürfen auch Vertreter seines wirtschaftlichen Trägers teilnehmen. Darüber hinausgehende gesetzliche und anderweitige rechtlich zwingende Beteiligungsrechte bleiben unberührt.“

b) § 69 Abs. 6 S. 2 NV Bühne erhält folgende Fassung:

„Im Falle der Verhinderung ist der Arbeitgeber auf schriftlichen Wunsch des Bühnentechnikers jedoch verpflichtet, eine von ihm namentlich bezeichnete Person zu hören, die zu dem in Absatz 4 Unterabs. 2 genannten Personenkreis gehört; Satz 1 gilt entsprechend.“

c) § 69 Abs. 7 NV Bühne erhält folgende Fassung:

„Der auf Wunsch des Bühnentechnikers teilnehmende Arbeitnehmer und der Vertreter der satzungsmäßigen Organe der vertragschließenden Gewerkschaften haben über den Inhalt der Anhörung gegenüber Dritten Vertraulichkeit zu wahren.“

d) § 69 NV Bühne wird folgende Protokollnotiz zu Absatz 3 Unterabs. 3 angefügt:

„Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass auch Spielzeiten nach der 15. Spielzeit einbezogen werden können.“

23. § 74 NV Bühne wird wie folgt geändert:

a) § 74 Abs. 3 Satz 5 NV Bühne erhält folgende Fassung:

„Der halbe freie Tag darf nicht am Vormittag eines Sonntags oder eines Wochenfeiertags gewährt werden.“

b) § 74 Abs. 5 S. 3 NV Bühne wird gestrichen.

c) § 74 Abs. 5 NV Bühne wird folgender neuer Unterabsatz angefügt:

„Die Lage der freien Tage nach Absatz 2 und der halben freien Tage nach Absatz 3 ist spätestens sechs Wochen im Voraus verbindlich in Textform bekanntzugeben. Eine Änderung nach verbindli-

- cher Bekanntgabe ist nur aus unvorhersehbaren erheblichen betrieblichen Gründen zulässig.“
- d) § 74 Abs. 6 S. 2 NV Bühne wird gestrichen.
- e) § 74 NV Bühne wird folgender Absatz 7 angefügt:  
„In jeder Spielzeit soll das Opernchormitglied in 16 Kalenderwochen zusammenhängend an 1,5 Tagen nicht zur Arbeitsleistung herangezogen werden unabhängig davon, ob insoweit freie oder halbe freie Tage nach den Absätzen 1 bis 4 gewährt werden. Jedenfalls in 8 von diesen Kalenderwochen, ab der Spielzeit 2020/2021 in 10 von diesen Kalenderwochen, darf es an zusammenhängend 1,5 Tagen nicht zur Arbeitsleistung herangezogen werden.“
24. § 76 NV Bühne wird wie folgt geändert:  
In § 76 Abs. 1 NV Bühne wird jeweils die Zahl „22“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
25. § 83 NV Bühne wird wie folgt geändert:
- a) § 83 Abs. 9 Unterabs. 1 NV Bühne erhält folgende Fassung, zudem werden folgende Unterabsätze 2 und 3 eingefügt:  
„Die ersten 12 Monate der Beschäftigung des Opernchormitglieds im Opernchor der Bühne gelten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen als Probejahr:  
In Abänderung der in Absatz 2 Satz 1 getroffenen Regelung kann eine Nichtverlängerungsmitteilung im Einvernehmen mit dem Opernchorvorstand während der ersten sechs Monate der Beschäftigung ungeachtet der Lage in der Spielzeit zum Ende des Probejahrs ausgesprochen werden. Für eine derartige Nichtverlängerungsmitteilung findet Absatz 8 keine Anwendung.  
Wird keine Nichtverlängerungsmitteilung nach den vorstehenden Bestimmungen ausgesprochen, verlängert sich der Arbeitsvertrag einmalig bis zum Ende der am Ende des Probejahrs laufenden Spielzeit. Anschließend kommt Absatz 2 uneingeschränkt zur Anwendung.“
- b) In § 83 Abs. 9 NV Bühne werden die Unterabsätze 2 und 3 Unterabsätze 4 und 5.
26. § 87 NV Bühne wird wie folgt geändert:
- a) § 87 Abs. 3 Satz 5 NV Bühne erhält folgende Fassung:  
„Der halbe freie Tag darf nicht am Vormittag eines Sonntags oder eines Wochenfeiertags gewährt werden.“
- b) § 87 Abs. 5 S. 3 NV Bühne wird gestrichen.
- c) § 87 Abs. 5 NV Bühne wird folgender neuer Unterabsatz angefügt:  
„Die Lage der freien Tage nach Absatz 2 und der halben freien Tage nach Absatz 3 ist spätestens sechs Wochen im Voraus verbindlich in Textform bekanntzugeben. Eine Änderung nach verbindlicher Bekanntgabe ist nur aus unvorhersehbaren erheblichen betrieblichen Gründen zulässig.“
- d) § 87 Abs. 6 S. 2 NV Bühne wird gestrichen.
- e) § 87 NV Bühne wird folgender Absatz 7 angefügt:  
„In jeder Spielzeit soll das Tanzgruppenmitglied in 16 Kalenderwochen zusammenhängend an 1,5 Tagen nicht zur Arbeitsleistung herangezogen werden unabhängig davon, ob insoweit freie oder halbe freie Tage nach den Absätzen 1 bis 4 gewährt werden. Jedenfalls in 8 von diesen Kalenderwochen, ab der Spielzeit 2020/2021 in 10 von diesen Kalenderwochen, darf es an zusammenhängend 1,5 Tagen nicht zur Arbeitsleistung herangezogen werden.“
27. Nach § 87 NV Bühne wird folgender § 87a eingefügt:  
„§ 87a  
Freie Tage für Transition – Tanz  
(1) Für nachgewiesene berufliche Weiterbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen bzw. nachgewiesene einschlägige Maßnahmen zur Existenzgründung (Transition) erhält das Tanzgruppenmitglied pro Beschäftigungsjahr, das es als Tanzgruppenmitglied oder Solotänzer bei einem dem Deutschen Bühnenverein angehörenden Arbeitgeber zurückgelegt hat, drei bezahlte freie Tage.  
(2) Für die Gewährung der freien Tage nach Absatz 1 muss die beabsichtigte Teilnahme an der beruflichen Weiterbildungs- oder Umschulungsmaßnahme bzw. Maßnahme zur Existenzgründung durch Anmeldung konkret nachgewiesen werden; die Maßnahme muss geeignet sein, auf eine konkret beabsichtigte und dem Arbeitgeber mitgeteilte berufliche Tätigkeit oder Existenzgründung vorzubereiten. Bei der Gewährung der freien Tage sind dienstliche Belange zu berücksichtigen, vor allem die Sicherstellung des Spielbetriebs. Soweit das Tanzgruppenmitglied bereits freie Tage nach Absatz 1 durch einen früheren Arbeitgeber erhalten hat, besteht kein Anspruch auf die erneute Gewährung dieser freien Tage durch den derzeitigen Arbeitgeber. Eine Abgeltung in Geld von nicht gewährten freien Tagen ist ausgeschlossen.“
28. § 89 NV Bühne wird wie folgt geändert:  
In § 89 Abs. 1 NV Bühne wird jeweils die Zahl „22“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
29. § 96 NV Bühne wird wie folgt geändert:
- a) § 96 Abs. 4 NV Bühne erhält folgende Fassung:  
„Bevor der Arbeitgeber eine Nichtverlängerungsmitteilung ausspricht, hat er das Tanzgruppenmitglied zu hören. Das Tanzgruppenmitglied ist fünf Tage vor der Anhörung zur Anhörung schriftlich einzuladen. Die Einladung zur Anhörung gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn der Arbeitgeber nachweist, dass die Absendung der Einladung fünf Tage vor der Anhörung an die dem Arbeitgeber bekannte Adresse erfolgt ist.  
Auf schriftlichen Wunsch des Tanzgruppenmitglieds ist ein an der Bühne beschäftigter Arbeitnehmer und/oder ein Vertreter der satzungsmäßigen Organe der vertragschließenden Gewerkschaften berechtigt, an dem Anhörungsgespräch teilzunehmen und gehört zu werden.  
Auf Seiten des Arbeitgebers dürfen auch Vertreter seines wirtschaftlichen Trägers teilnehmen. Darüber hinausgehende gesetzliche und anderweitige rechtlich zwingende Beteiligungsrechte bleiben unberührt.“
- b) § 96 Abs. 6 S. 2 NV Bühne erhält folgende Fassung:  
„Im Falle der Verhinderung ist der Arbeitgeber auf schriftlichen Wunsch des Tanzgruppenmitglieds jedoch verpflichtet, eine von ihm namentlich bezeichnete Person zu hören, die zu dem in Absatz 4 Unterabs. 2 genannten Personenkreis gehört; Satz 1 gilt entsprechend.“
- c) § 96 Abs. 7 NV Bühne erhält folgende Fassung:  
„Der auf Wunsch des Tanzgruppenmitglieds teilnehmende Arbeitnehmer und der Vertreter der satzungsmäßigen Organe der vertragschließenden Gewerkschaften haben über den Inhalt der Anhörung gegenüber Dritten Vertraulichkeit zu wahren.“

- d) § 96 NV Bühne wird folgende Protokollnotiz zu Absatz 3 Unterabs. 3 angefügt:  
 „Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass auch Spielzeiten nach der 15. Spielzeit einbezogen werden können.“

30. § 97 NV Bühne wird wie folgt geändert:

- a) In der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 97 NV Bühne wird das Wort „Ballettdirektors“ durch die Worte „Ballett-/Tanzdirektors“ ersetzt.
- b) Die Protokollnotiz Nr. 2 zu § 97 NV Bühne erhält folgende Fassung:  
 „2. Erhält aus Anlass des Wechsels des Ballett-/Tanzdirektors, dem nicht die Vollmachten eines Intendanten übertragen sind, mindestens ein Drittel der Tänzer (Solotänzer und Tanzgruppenmitglieder) eine Nichtverlängerungsmittelung, finden die Absätze 1 bis 3 entsprechend Anwendung.“

31. Anlage 1 zum NV Bühne wird wie folgt geändert:

- In der Anlage 1 zum NV Bühne werden die Worte „§ 57 Abs. 1 bis 3 (Freie Tage – Solo)“ durch die Worte „§ 57

Abs. 1 mit der Maßgabe, dass das Solomitglied nur Anspruch auf einen freien Tag wöchentlich hat, Absatz 2 sowie Absätze 4 und 5 jeweils mit der Maßgabe, dass sich der Absatz nur auf den freien Tag bezieht, (Freie Tage – Solo)“ ersetzt.

**§ 2**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2019 in Kraft; dabei gelten folgende Maßgaben:

- § 1 Nr. 1 Buchst. a (Gastgagenregelung) gilt für Arbeitsverträge, die ab dem 1. August 2019 abgeschlossen werden;
- § 1 Nr. 14 Buchst. a und Nr. 20 Buchst. a (Gagenanpassung Solo und BT) gilt für Arbeitsverträge, die ab dem 1. August 2019 abgeschlossen werden;
- § 1 Nr. 14 Buchst. b und Nr. 20 Buchst. b (Gagenanpassung Solo und BT) gilt für arbeitsvertragliche Gagenanpassungen, die ab dem 1. August 2019 abgeschlossen werden;
- als Beschäftigungsjahr gelten in § 1 Nr. 13 und Nr. 27 (Transition) nur Zeiten ab dem 1. August 2019.

Köln/Hamburg, den 1. Juni 2019

Deutscher Bühnenverein  
 Bundesverband der Theater und Orchester  
 Marc Grandmontagne

Genossenschaft Deutscher  
 Bühnen-Angehöriger  
 Jörg Löwer

Vereinigung deutscher  
 Opernchöre und Bühnentänzer e. V.  
 Tobias Könemann

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen  
über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer  
für den Zeitraum Mai bis Juli 2019**

**Az.: 23-FV 5031/2/2-2019/46841**

**Vom 3. September 2019**

Das Aufkommen an Umsatzsteuer betrug in Deutschland im Zeitraum Mai bis Juli 2019

45 071 179 494,83 Euro,

das Aufkommen an Einfuhrumsatzsteuer betrug im selben Zeitraum in Deutschland

14 750 418 351,50 Euro.

Vom Gesamtaufkommen der Steuern vom Umsatz in Höhe von

59 821 597 846,33 Euro

erhalten die Gemeinden gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) geändert worden ist, 2,2 Prozent vom verbleibenden Aufkommen nach Abzug der Vorwegentnahmen für den Bund in Höhe von 4,45 Prozent und 5,05 Prozent als Ausgleich für die Belastungen des Bundes aufgrund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die

Rentenversicherung, zuzüglich eines Betrages von jährlich 500 Millionen Euro in den Jahren 2015 und 2016, 1 500 Millionen Euro im Jahr 2017, 2 760 Millionen Euro im Jahr 2018 und 3 400 Millionen Euro im Jahr 2019. Dies führt insgesamt zu einem Anteil der Gemeinden von 3,45927167 Prozent – das sind

2 069 391 586,84 Euro.

Davon entfallen gemäß § 5a Absatz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Umsatzsteuerschlüsselzahlenfestsetzungsverordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 50) 4,2810331 Prozent auf die Gemeinden des Freistaates Sachsen.

Damit ergibt sich ein auszahlender Gesamtbetrag von  
88 591 338,80 Euro.

Dresden, den 3. September 2019

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen  
Dirk Diedrichs  
Amtschef



# Sächsisches Staatsministerium für Kultus

## Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Finanzierung regionaler und landesweiter Projekte zur Digitalisierung des Schulwesens (VwV RegioDigiS)

Vom 27. August 2019

### A.

#### Zweck, Rechtsgrundlagen

1. Der Freistaat Sachsen gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage von §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 31. Juli 2019 (SächsABl. S. 1209) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 378), in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 16. Mai 2019 auf Antrag finanzielle Hilfen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.
  2. Zweck der Zuwendungen ist die Schaffung und Verbesserung digitaler Lehr-Lern-Angebote und Infrastrukturen sowie die Unterstützung digitaler Innovationen an sächsischen Schulen und Lehrerbildungseinrichtungen.
  3. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
  4. Darüber hinaus werden besonders bestimmte Haushaltsmittel des Freistaates Sachsen nach Maßgabe der Großbuchstaben C bis D dieser Verwaltungsvorschrift für Zwecke gemäß Nummer 2 verausgabt.
- b) die Ausstattung von Einrichtungen der zweiten und dritten Phase der Lehrerbildung sowie von Schulen mit landesweiter Bedeutung mit den erforderlichen Dateninfrastrukturen, drahtlosen Netzzugängen sowie Anzeige- und Interaktionsgeräten, einschließlich entsprechender Steuerungsgeräte;
  - c) Entwicklung von Systemen, Werkzeugen und Diensten, die dem Ziel dienen, bei bestehenden Angeboten Leistungsverbesserungen herbei zu führen, die Service-Qualität bestehender Angebote zu steigern oder die Interoperabilität bestehender oder neu zu entwickelnder digitaler Infrastrukturen herzustellen oder zu sichern;
  - d) Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich von Schulträgern;  
jeweils einschließlich Planung, Aufbau und Inbetriebnahme bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation.
2. Nicht finanziert werden insbesondere
    - a) die Beschaffung von mobilen Endgeräten wie Smartphones, Laptops, Notebooks und Tablets;
    - b) nicht projektbezogene, laufende Personal- und Sachausgaben;
    - c) Ausgaben für Betrieb, Wartung und IT-Support;
    - d) Lehr-Lern-Infrastrukturen, Systeme, Werkzeuge oder Dienste zur Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen, die durch den Zuwendungsempfänger kommerziell beziehungsweise mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden.
  3. Investive Begleitmaßnahmen werden dann gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit einer Maßnahme nach Nummer 1 besteht. Dazu zählen neben dem Erwerb von Lizenzen für zum Betrieb, zur Nutzung und zur Wartung der Geräte und Netze erforderliche Software auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Projektumsetzung dienen, etwa Kurzeinweisungen zu installierten Geräten.

### B.

#### Zuwendungen

#### I.

##### Gegenstand der Förderung

1. Gefördert werden regionale und landesweite Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt in den Bereichen
  - a) Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (zum Beispiel Lernplattformen, Apps, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Landesserver und Cloudangebote), soweit sie im Vergleich zu bestehenden Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten;

#### II.

##### Zuwendungsempfänger

- Zuwendungsempfänger sind
- a) freie Träger genehmigter Ersatzschulen, die gemäß § 14 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 476) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durch den Freistaat Sachsen bezu-

schusst werden und deren Wartefrist nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft abgelaufen ist;

- b) freie Träger staatlich anerkannter Internationaler Schulen;
- c) Gemeinden und kommunale Zusammenschlüsse als Träger von Schulen gemäß § 3 Abs. 2 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
- d) Landkreise und kreisfreie Städte als Träger von Schulen.

### III.

#### Zuwendungsvoraussetzungen

1. Eine Förderung wird nur gewährt für Maßnahmen, mit denen nicht vor dem 17. Mai 2019 begonnen worden ist und bei denen eine vollständige Abnahme bis zum 31. Dezember 2024 gesichert erscheint. Der vorzeitige förderunschädliche Maßnahmebeginn gemäß Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung oder gemäß Nummer 1.3 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 SÄHO (Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften – VVK) wird entsprechend zugelassen.
2. Zuwendungen unter 10 000 Euro werden nicht gewährt.
3. Landesweite Projekte müssen schulischen Zwecken gemäß landesweiter Schulentwicklungsziele dienen.
4. Regionale Projekte unter ausschließlicher Beteiligung von Zuwendungsempfängern gemäß Ziffer II Buchstaben a) bis c) sollen jeweils von mindestens drei Projektpartnern gemeinsam umgesetzt werden.

### IV.

#### Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungsart  
Projektförderung
2. Finanzierungsart  
Anteilsfinanzierung
3. Form der Zuwendung  
Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss von in der Regel 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
4. Bemessungsgrundlage  
Bemessungsgrundlage sind die, auf die Erfüllung des Zuwendungszwecks gerichteten zuwendungsfähigen Ausgaben.

### C.

#### Bestimmungen für die Verausgabung von besonders bestimmten Haushaltsmitteln innerhalb der Staatsverwaltung

Um die Refinanzierbarkeit von Projekten gemäß Verwaltungsvereinbarung sicherzustellen, bewirtschaften Behörden und sonstige Einrichtungen des Freistaates Sachsen durch das Staatsministerium für Kultus besonders

bestimmte Haushaltsmittel innerhalb des Einzelplanes 05 des Haushaltsplanes für den Freistaat Sachsen nach folgenden Maßgaben:

### I.

#### Projekthinhalte

Großbuchstabe B Ziffer I findet entsprechende Anwendung.

### II.

#### Finanzierungsvoraussetzungen

1. Großbuchstabe B Ziffer III Nummer 1 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.
2. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der besonders bestimmten Haushaltsmittel ist eine projektbezogene Finanzierungsbewilligung der Bewilligungsstelle.

### III.

#### Finanzierbare Kosten

Aus den besonders bestimmten Haushaltsmitteln dürfen nur projektbezogene Ausgaben für Kosten entsprechend Großbuchstabe B Ziffer IV Nummer 4 geleistet werden.

### D.

#### Gemeinsame Verfahrensbestimmungen

1. Bewilligungsstelle ist das Staatsministerium für Kultus [Referat 21]. Die Beantragung erfolgt auf Vordrucken der Bewilligungsstelle. Der Antrag enthält stets
  - a) eine detaillierte Projektbeschreibung mit Angaben zu den Projektpartnern, der Projektleitung, einer IST-Analyse und einer Zieldarstellung
  - b) geplante Projektergebnisse im Hinblick auf regionale beziehungsweise landesweite Wirkungen;
  - c) Angaben zu Beginn und Ende der Maßnahme;
  - d) die geschätzten Gesamtausgaben der Maßnahme;
  - e) den Kosten- und Finanzierungsplan;
  - f) eine Bestätigung über ein auf die Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmtes Konzept des Antragstellers über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support;
  - g) eine Erklärung des Antragstellers, dass die zu erstellenden digitalen Netze und die zu beschaffenden digitalen Geräte technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite und länderübergreifende Systeme sind.
2. Anträge für regionale Vorhaben enthalten darüber hinaus folgende, jeweils spezifisch-projektbezogene, Angaben:
  - a) eine Bestandsaufnahme der bestehenden Ausstattungsniveaus;
  - b) ein technisch-pädagogisches Einsatzkonzept mit Berücksichtigung medienpädagogischer, didaktischer und technischer Aspekte;
  - c) eine bedarfsgerechte Fortbildungsplanung für die Lehrkräfte.
3. Anträge für landesweite Vorhaben enthalten neben den Angaben und Unterlagen nach Nummer 1, soweit nach Art des Projektes erforderlich,
  - a) Angaben zu technologischen oder pädagogischen oder funktionalen Vorteilen;

- b) Angaben zu strukturbildenden Wirkungen der Investitionsmaßnahmen (zum Beispiel Förderung von Technologieoffenheit, Interoperabilität, Effizienzsteigerung, Qualitätssicherung anderer Investitionsmaßnahmen).
4. Als Antragsstichtage gelten jeweils der 31. März sowie der 30. September eines Jahres, letztmalig zum 30. September 2021. Die bis zum jeweiligen Stichtag eingereichten Anträge werden gemeinsam bewertet. Das Staatsministerium für Kultus entscheidet für jeden Antragsstichtag über Kriterien zur Priorisierung von Anträgen im Rahmen der jeweils verfügbaren Mittel.
5. Anträge werden im Wege des Abschlusses einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Bewilligungsstelle und den Projektpartnern bewilligt. Gemeinsame Anträge mehrerer Projektpartner sind zulässig. In diesem Fall tritt einer der Beteiligten als federführender Projektpartner auf, der die Vereinbarung nach Satz 1 abschließt. Die Bevollmächtigung hierfür ist im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen. Die Zuwendung wird grundsätzlich an den federführenden Projektpartner ausgezahlt, der intern den Ausgleich mit den Beteiligten durchführt.
6. Die Bewilligungsstelle prüft die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit sowie Vorliegen der formalen Voraussetzungen für eine zuwendungsrechtliche Bewilligung beziehungsweise Finanzierungsbewilligung. Zur fachlichen Beurteilung der Projekte bezieht die Bewilligungsstelle eine Fachstelle [SMK, Referat 32] ein. Die Fachstelle prüft in diesem Zusammenhang insbesondere die Antragsunterlagen gemäß Nummer 1 Buchstaben a) bis d) sowie bei Anträgen für regionale Vorhaben gemäß Nummer 2 Buchstaben b) und c) sowie bei Anträgen für landesweite Vorhaben gemäß Nummer 3 Buchstaben a) und b).
7. Eine Kumulierung der Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift mit anderen landes-, bundes-, oder EU-finanzierten Zuwendungen ist ausgeschlossen. Unbenommen hiervon ist die Bildung von selbständigen Projektabschnitten (Bauabschnitte).
8. Die Projektträger haben auf die Unterstützung aus dem DigitalPakt auf Bauschildern und nach Fertigstellung der Maßnahme gemäß § 44a Sächsische Haushaltsordnung und der Verwaltungsvereinbarung hinzuweisen. Das Nähere regelt ein Erlass des Staatsministeriums für Kultus.
9. Das Staatsministerium für Kultus kann im begründeten Einzelfall Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinie zulassen.
10. Werden Zuwendungen nach Großbuchstabe B ausgereicht, gilt:
- a) Eine gemeindewirtschaftliche Stellungnahme nach Großbuchstabe B der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft vom 31. Juli 2019 (SächsABl. S. 1179) in der jeweils geltenden Fassung, ist entbehrlich.
- b) Nummer 6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung sowie Nummer 6 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften finden keine Anwendung.
- c) Mit dem Verwendungsnachweis ist die Einhaltung aller für das Vorhaben einschlägigen Vergabebestimmungen durch den Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsstelle zu erklären.
- d) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung der zuwendungsrechtlichen Vereinbarung und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Regelungen der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung einschließlich deren Anlagen, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen worden sind.
11. Für Projektträger nach Großbuchstabe C gilt:
- a) Die Projektträger führen je Projekt eine Projektakte, in der neben Unterlagen zu den Projektinhalten und der Projektumsetzung insbesondere alle Zahlungen nebst zahlungsbegründenden Unterlagen erfasst werden.
- b) Die Projektträger leisten die Ausgaben für die Projekte unmittelbar aus den besonders bestimmten Haushaltsmitteln. Die Projektträger übermitteln der Bewilligungsstelle monatlich den aktuellen projektbezogenen Auszahlungsstand zur Erfassung in FÖMISAX.
- c) Projektträger nach Großbuchstabe C legen spätestens 6 Monate nach Abschluss des Projektes der Bewilligungsstelle einen Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, vor. Mit dem Verwendungsnachweis wird die zweckentsprechende Verwendung der besonders bestimmten Haushaltsmittel dokumentiert.
- d) Wird festgestellt, dass die besonders bestimmten Haushaltsmittel nach Großbuchstabe C ganz oder in Teilen nicht für aus dem DigitalPakt refinanzierbare Kosten eingesetzt wurden, sind die besonders bestimmten Haushaltsmittel, einschließlich etwaiger Zinsen gemäß § 13 Nummer 1 der Verwaltungsvereinbarung, im Wege der Umbuchung zu erstatten.

#### E. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 27. August 2019

Der Staatsminister für Kultus  
Christian Piwarz

# Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020

Vom 4. September 2019

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das beschäftigungspolitische Förderinstrument der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und wird auch im Freistaat Sachsen umgesetzt. Dazu werden im Förderzeitraum 2014 bis 2020 über den ESF beschäftigungspolitisch wirksame Vorhaben zur Förderung folgender thematischer Ziele mittels Zuschüssen unterstützt:

- Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte,
- Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung,
- Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen.

Die Umsetzung der Förderung erfolgt auf der Grundlage von ESF-Förderrichtlinien der fondsbewirtschaftenden Staatsministerien im Rahmen folgender Investitionsprioritäten:

- Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich von innovativen Kleinunternehmen sowie innovativen kleinen und mittleren Unternehmen,
- Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel,
- Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit,
- Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informale) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird,
- Verbesserung der Qualität und Effizienz von, und Zugang zu, Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten, insbesondere für benachteiligte Gruppen,
- Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipation des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege.

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Umwelt- und Ressourcenschutzes sowie die Beachtung der Auswirkungen

des demografischen Wandels sind Grundsätze der ESF-Förderung, die bei der Konzipierung und Umsetzung der ESF-Vorhaben zu berücksichtigen sind. Soziale Innovation und transnationale Zusammenarbeit stellen Querschnittsaufgaben dar, die vorhabensbezogen die Ziele des ESF unterstützen können.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die  
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)  
Pirnaische Straße 9  
01069 Dresden  
Telefon 0351 4910-4930  
Telefax 0351 4910-4000  
E-Mail: [servicecenter@sab.sachsen.de](mailto:servicecenter@sab.sachsen.de)  
Internet: [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)

Die SAB veröffentlicht auf der Grundlage der ESF-Förderrichtlinien auf ihrer Internetseite Informationen zur Förderung, die in Förderbausteinen die Fördermöglichkeiten in den jeweiligen Vorhabensbereichen näher erläutern. Informationen zur Beachtung der Grundsätze und Querschnittsaufgaben des ESF werden ebenfalls durch die Bewilligungsstelle veröffentlicht.

In den jeweiligen fachspezifischen Förderrichtlinien wird das Verfahren der Auswahl der Vorhaben genauer geregelt. Möglich sind ein laufendes Antragsverfahren oder ein Wettbewerbsverfahren mit Stichtagen. Darüber hinaus kann ein zweistufiges Antragsverfahren zugelassen sein, bei welchem bereits Vorhabensideen einer fachlich-inhaltlichen Vorprüfung unterzogen werden, bevor die eigentliche Antragsstellung erfolgt. Des Weiteren können Stellungnahmen von Fachstellen hinzugezogen werden, um die Bewilligungsstelle zu beraten.

Die Bewertung erfolgt mindestens nach folgenden Kriterien, die präzisiert und ergänzt werden können. Diese fließen mit der angegebenen Gewichtung in die Bewertung ein:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
  - Ausgangssituation, Bedarf,
  - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
  - konkrete Zielbeschreibung
  - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben
  - Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer
  - Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
  - Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten

2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
  - Beschreibung der Arbeitspakete
  - Beschreibung der Methoden
  - Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
  - Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
  - Verantwortlichkeiten
  - Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
  - Inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
  - Maßnahmen zur Qualitätssicherung
3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
  - Benennung zu erwartender Ergebnisse
  - Dokumentation der Ergebnisse
  - Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
  - Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
  - Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen
4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)
  - Gesamtausgaben/-kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)
  - Effektivität der Methoden der Zielerreichung
  - Anzahl der Teilnehmer/Projekte

Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den ESF-Grundsätzen

- Umwelt- und Ressourcenschutz

- Gleichstellung von Frauen und Männern
  - Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- erwartet. Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze (Umwelt- und Ressourcenschutz, Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) beitragen, werden diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt.

Bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt werden außerdem Vorhaben, die die Umsetzung der Querschnittsaufgaben:

- Soziale Innovation
- Transnationale Zusammenarbeit

beinhalten.

Sofern eine positive Stellungnahme der lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zu Vorhaben der lokalen Entwicklung vorliegt, wird diese berücksichtigt. Die Antragsstellen in den anerkannten LEADER-Gebieten finden Sie hier: [https://www.smul.sachsen.de/laendlicher\\_raum](https://www.smul.sachsen.de/laendlicher_raum)

Bei gleicher Bewertung mehrerer Vorhaben werden durch das Auswahlgremium weitere relevante Kriterien bei der Auswahl herangezogen, die sich aus den Spezifika der Vorhabensbereiche ergeben und dokumentiert werden.

Potenzielle Antragsteller werden aufgefordert, sich bei der Bewilligungsstelle beraten zu lassen und je nach Freigabe der Antragstellung entsprechende Förderanträge einzureichen.

Diese regelmäßige Veröffentlichung dient der Umsetzung eines offenen, transparenten und bedingungslosen ESF-Auswahlverfahrens im Freistaat Sachsen.

Dresden, den 4. September 2019

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Korzen-Krüger  
Referatsleiter

# **Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz**

## **Verwaltungsvorschrift des Sächsisches Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Aufhebung der Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an die Sächsische Tierseuchenkasse**

**Vom 31. Juli 2019**

**I.**

Die Richtlinie des Sächsisches Staatsministeriums für Soziales zur Gewährung von Zuschüssen an die Sächsische Tierseuchenkasse vom 20. November 2002 (Sächs-ABI. S. 1257), die zuletzt durch die Richtlinie vom 25. Februar 2014 (SächsABI. S. 506) geändert worden ist, zuletzt

enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABI. Sdr. S. S 422), wird aufgehoben.

**II.**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 31. Juli 2019

Die Staatsministerin für Soziales  
und Verbraucherschutz  
Barbara Klepsch

# Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

## Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung einer Startprämie für den Erhalt der Steillagenbewirtschaftung Weinbau (Förderrichtlinie Startprämie Steillagenbewirtschaftung im Weinbau – RL Startprämie Weinbau/2019)

Vom 3. September 2019

### I. Zweck, Rechtsgrundlagen

1. Die im Freistaat Sachsen, vorwiegend im sächsischen Elbtal, vorkommenden Weinbausteillagen besitzen als kulturlandschaftsprägende Elemente eine hohe landschaftsökologische Bedeutung. Ziel des Freistaates Sachsen ist es, die dauerhafte weinbauliche Bewirtschaftung dieser Flächen zu erhalten. Die durch den Strukturwandel zum Teil auftretende Nichtbewirtschaftung der Flächen muss aus Gründen der Pflanzengesundheit und zur Erhaltung der Weinbaukulturlandschaft vermieden werden. Die Übernahme und Bewirtschaftung aufgegebenen beziehungsweise von Aufgabe bedrohter Rebflächen in der Steillage, die bestockt beziehungsweise unbestockt und zur Neuanlage vorgesehen sind, sollen durch die Zahlung einer einmaligen Startprämie honoriert werden.
2. Der Freistaat Sachsen gewährt die Zuwendung nach:
  - Maßgabe dieser Richtlinie,
  - der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist,
  - der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 31. Juli 2019 (SächsABl. S. 1209) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 378),
  - der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/316 (ABl. L 51 I vom 22.02.2019, S. 1) geändert worden ist in den jeweils geltenden Fassungen.
3. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### II. Gegenstand der Förderung

1. Gefördert wird die Übernahme der Bewirtschaftung einer bestockten Steillagenweinbaufläche und/oder
2. einer unbestockten Steillagenweinbaufläche, die neu aufgerebt werden soll.

### III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können ausschließlich Winzern gewährt werden, die als Bewirtschafter der betreffenden Weinbaufläche in die Weinbaukartei des Freistaates Sachsen eingetragen sind.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, bei denen die staatliche Kapitalbeteiligung mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

### IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die übernommene Weinbaufläche muss sich im Anbaugbiet Sachsen<sup>1</sup> befinden.
2. Bei der zu fördernden Fläche muss es sich um eine Steillagenweinbaufläche mit mindestens 30 Prozent Hangneigung handeln.
3. Nach Übernahme der Steillagenweinbaufläche muss die bewirtschaftete Gesamtfläche (Vorgewende, Treppen und Stützmauern eingeschlossen) des betreffenden Winzers einen Umfang von mindestens 1 000 Quadratmetern betragen. Die Zusammenfassung von mehreren Teilflächen zu einem Antrag ist zulässig.
4. Von der Förderung ausgeschlossen sind Flächen, auf denen die Stützungsmaßnahme „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“ nach VO (EU)

<sup>1</sup> gemäß § 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des Weinrechts (Sächsische Weinrechtsdurchführungsverordnung – SächsWeinRDVO)

Nr. 1308/2013 innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre in Anspruch genommen worden ist.

5. Eine erneute Förderung der beantragten Fläche gemäß dieser Richtlinie ist innerhalb der Zweckbindungsfrist ausgeschlossen.

#### V.

##### **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

1. Zuwendungsart: Projektförderung
2. Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung (einmalige Startprämie)
3. Höhe der Zuwendung:
  - a) Es wird eine Zuwendung in Höhe von 1,50 Euro pro Quadratmeter übernommener Steillagenweinbaufläche und Antrag gewährt.
  - b) Der maximale Förderbetrag pro Antragsteller und Jahr beträgt 4 500,00 Euro.

#### VI.

##### **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Zweckbindung:

1. Die übernommene Fläche ist über einen Zeitraum von fünf Jahren, beginnend ab dem auf die Förderung folgenden Kalenderjahr, vom Zuwendungsempfänger zweckentsprechend zu bewirtschaften (Zweckbindungsfrist).
2. Die Überprüfung der Einhaltung der Zweckbindung erfolgt auf Grundlage der Weinbaukartei des Freistaates Sachsen.

#### VII.

##### **Verfahren**

1. Anträge auf Förderung für im laufenden Kalenderjahr übernommene Flächen sind beim Sächsischen Lan-

desamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie als zuständige Bewilligungsbehörde einzureichen. Die erforderlichen Formulare stehen elektronisch bereit unter: <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/8561.htm>.

#### 2. Antragsverfahren:

- a) Der schriftliche Antrag zur Förderung der übernommenen Fläche soll nach der Übernahme im laufenden Kalenderjahr bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Abweichend dazu ist die Antragstellung im Jahr des Außerkrafttretens der Richtlinie nur bis 30. Oktober zulässig.
- b) Als Tag der Übernahme der Fläche gilt der Eintrag in die Weinbaukartei des Freistaates Sachsen.

#### 3. Bewilligungsverfahren:

Die Bewilligungsbehörde entscheidet durch schriftlichen Bescheid.

#### 4. Auszahlungsverfahren:

Die Auszahlung erfolgt auf Grundlage des Bewilligungsbescheides.

#### 5. Verwendungsnachweisverfahren:

Der Nachweis der Verwendung erfolgt über die Daten der Weinbaukartei. Die Vorlage eines darüber hinausgehenden Verwendungsnachweises ist nicht erforderlich.

#### 6. Zu beachtende Vorschriften:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten im Übrigen die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu §§ 44, 44a der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

#### VIII.

##### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Dresden, den 3. September 2019

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft  
Thomas Schmidt



**Landesdirektion Sachsen**  
**Bekanntmachung**  
**der Landesdirektion Sachsen**  
**über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**  
**für den Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebes**  
**einer Anlage zur Rückgewinnung von seltenen Erden,**  
**Technologiemetallen und Edelmetallen der**  
**Firma FNE Entsorgungsdienste Freiberg GmbH**  
**am Schachtweg in 09599 Freiberg**

**Gz.: C44-8431/1028**

**Vom 3. September 2019**

Die Firma FNE Entsorgungsdienste Freiberg GmbH, Schachtweg 6 in 09599 Freiberg, beantragte mit Datum vom 5. Juli 2019 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) und der Nummer 8.8.1.2 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Rückgewinnung von seltenen Erden, Technologiemetallen und Edelmetalle auf ihrem Betriebsgelände am Schachtweg 6 in 09599 Freiberg (Flurstück-Nr. 2648/9 der Gemarkung Freiberg).

Das Vorhaben umfasst die Aufstellung von zwei Reaktionsbehältern mit einem Fassungsvermögen von jeweils 100 Litern in den Räumen des vorhandenen Technikums des Sonderabfallzwischenlagers. Die geplante Anlage soll einen Durchsatz von 750 kg pro Tag haben. Die Rückgewinnung der seltenen Erden, Technologiemetalle und Edelmetalle soll aus dem Zerkleinern und Lösen der Abfallstoffe, Filtration und Abtrennung der seltenen Erden, Technologiemetalle und Edelmetalle und der Trocknung des Filterkuchens bestehen. Die entstehenden Abgase werden über einen Abluftwäscher beziehungsweise einer Nachverbrennung zugeführt. Beide Abgasströme sollen in die bestehende Abluftführung des Technikums eingebunden und über den vorhandenen 13 Meter hohen Kamin abgeleitet werden.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, und wird hiermit gemäß § 10 Absätze 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 8 bis 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Verfahrensführung erfolgt durch das Referat Immissionsschutz der Landesdirektion Sachsen in 09120 Chemnitz, Alchemnitzer Straße 41.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

**26. September 2019 bis einschließlich 25. Oktober 2019**

für jedermann zur Einsichtnahme an folgenden Stellen

1. Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionsschutz, Zimmer 514, Alchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz, Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
2. Stadt Freiberg, Stadthaus II, Stadtentwicklungsamt, 3. Obergeschoss, Zimmer 307, Heubnerstraße 15 in 09599 Freiberg, Montag, Mittwoch, Donnerstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

aus.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

**26. September 2019**  
**bis einschließlich 25. November 2019**

in Schriftform bei der Landesdirektion Sachsen und der Stadt Freiberg unter den vorgenannten Adressen oder elektronisch unter [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de) erhoben werden. Für beide Varianten gilt das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [www.lids.sachsen.de/datenschutz](http://www.lids.sachsen.de/datenschutz).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der öffentliche Erörterungstermin hiermit für den

**12. Dezember 2019 ab 10:00 Uhr**

im Alten Fördermaschinenhaus des Besucherbergwerks Reiche Zeche, Fuchsmühlenweg 9 in 09559 Freiberg, bestimmt.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Zu diesem Termin sind die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, eingeladen. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Zum Erörterungstermin erfolgt keine gesonderte Einladung. Der Erörterungstermin wird beendet, wenn dessen Zweck erreicht ist.

Im Falle einer Absage oder Verlegung des Erörterungstermins aufgrund einer behördlichen Entscheidung erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist vom 19. September 2019 bis einschließlich 25. November 2019 auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Chemnitz, den 3. September 2019

Landesdirektion Sachsen  
Baartz  
Referatsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben der Firma Siltronic AG  
„Umnutzung einer Notstromanlage  
zu einem Spitzen-Kraftwerk zur Stromerzeugung“  
am Standort Berthelsdorfer Straße 113 in 09599 Freiberg**

**Gz.: C44-8431/643**

**Vom 30. August 2019**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Siltronic AG in 09599 Freiberg, Berthelsdorfer Straße 113, beantragte mit Datum vom 5. April 2019 die Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, für den Betrieb einer **Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Heizöl EL mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis 20 MW** in 09599 Freiberg, Berthelsdorfer Straße 113. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Die Verbrennungsmotorenanlage ist der Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

In der ersten Stufe war zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht.

Die Vorprüfung der Landesdirektion Sachsen hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt. Nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben, die die besondere Empfindlichkeit der Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung betreffen, sind nicht zu erwarten.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

- Die bestehende Notstromanlage der Siltronic AG im Gebäude LP 9021 (Zentrale Ver- und Entsorgung auf dem Werksgelände) soll als Spitzen-Kraftwerk bis 300 Betriebsstunden pro Jahr betrieben werden (jeweils alternativ nur eins von vier Aggregaten). Errichtungsarbeiten sind im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens nicht vorgesehen.
- In der Umgebung des geplanten Vorhabens (Einflussbereich nach der TA Luft) liegen als ökologisch empfindliche Gebiete, unter Verweis auf § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz und § 30 Bundesnaturschutzgesetz, nur folgende Biotopstrukturen vor:
  - 5146 U171 „Seggen- und binsenreiche Feuchtwiesen und Feuchtrasen“ (Biototyp GFF) und 5146 U173 „Naturnahes ausdauerndes Kleingewässer“ (Biototyp SKA) in Richtung Süd mit 330 m Abstand (beide Biotope Nähe/am Biberteich),
  - 5146 U173 „Magere Frischwiese“ (Biototyp GMM) in Richtung Süd-Ost mit 530 m Abstand.
- Eine Beeinträchtigung der Biotopstrukturen durch das Vorhaben kann nur über Schadstoffemissionen über den Luftpfad erfolgen, ist aber aufgrund der Emissionsbegrenzungen und der Emissionsdauer auszuschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 44, Altchemnitzstraße 41, 09120 Chemnitz zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Immissionsschutz einsehbar.

Chemnitz, den 30. August 2019

Landesdirektion Sachsen  
Baartz  
Referatsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben  
Gewässerinstandsetzung Jordanbach –  
geplantes Hochwasserrückhaltebecken  
„Am alten Bahndamm“**

**Gz.: C46\_DD-8301/23/7**

**Vom 3. September 2019**

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) geändert worden ist.

Die Stadtverwaltung Bautzen (SV-Bautzen) Hoch-Tiefbauamt, Fleischermarkt 1, 02625 Bautzen hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 18. Januar 2019 die Entscheidung darüber beantragt, ob für das Vorhaben gemäß § 68 Absatz 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann.

Das Vorhaben fällt gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Nummer 13.13 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dem entsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 16. August 2019 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,
- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- die nicht vorhandenen Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft,
- die bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für landwirtschaftliche Nutzungen, Siedlung, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
- der unerhebliche Reichtum, die unerhebliche Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),

- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
  - gesetzlich geschützte Biotope,
  - Überschwemmungsgebiete,
  - in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Kulturdenkmäler,
- der nicht vorhandene grenzüberschreitende Charakter der Auswirkungen,
- die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

- Mit Einbringen der Spundwand in einen stillgelegten Eisenbahndamm, Herstellung eines Entwässerungsbauwerks als Auslass und Hochwasserentlastungsanlage, Einstau im Hochwasserfall von artenarmen Intensivgrünland sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
- Es wird ein namenloser Graben, welcher östlich des Bahndamms verläuft, teilweise verrohrt ist, öfters trockenliegt und vom Regenrückhaltebecken 9 in den Jordanbach entwässert, trockengelegt. Anschließend wird ein neues Gewässer im Einstaubereich vom Regenrückhaltebecken 9 zum Jordanbach hergestellt. Der zweite Durchlass im Eisenbahndamm beim Regenrückhaltebecken 9 wird verschlossen. Mit dieser Gewässerumverlegung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
- Im Rahmen von geringfügigen Erd-/Abbrucharbeiten werden geringfügig höherwertige Bestände auf dem Eisenbahndamm (Bäume und Sträucher) entnommen.
- Das Gebiet ist, durch landwirtschaftliche Nutzung und einen ehemaligen Eisenbahnbetrieb, anthropogen geprägt. Die bestehenden Nasswiesen am Jordanbach werden durch Bauarbeiten nicht erheblich beeinträchtigt. Durch den Einstau ergeben sich geringfügige Beeinträchtigungen.

Darüber hinaus sind folgende Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Einrichtung der Baustelle und die Fällung von Baum-/Gehölzbestand erfolgen außerhalb der Brutsaison.
- Es erfolgen fachgerechter Baum- und Gehölzschnitt sowie Schutzmaßnahmen für Gehölz- und Vegetationsbestände, insbesondere Stammschutz (DIN 18 920).

- Vor Beginn der Baumaßnahmen werden Nistkästen für Baum-/Höhlenbrüter eingriffsnah bereitgestellt.
- Die Streuobstwiesen werden mittels Bauzaun vor bauzeitlicher Flächeninanspruchnahme sowie Beschädigung geschützt.
- Auf nächtliche Bautätigkeit und Beleuchtung wird verzichtet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Dresden, den 3. September 2019

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter





---

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

---

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1, 01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

### Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Telefon: 0351 48526-0  
Telefax: 0351 48526-61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

### Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

### Redaktionsschluss:

12. September 2019

### Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.